

Oberlandesgericht München spricht Übersetzerin in letzter Instanz 1,85 EUR pro Zeile zu

Unter dem Aktenzeichen 11 W 2931/04 hat das OLG München, 11. Senat, der Beschwerde des Bezirksrevisors nicht stattgegeben und der Übersetzerin 1,85 EUR pro Zeile zugesprochen. Es ging um die Übersetzung eines Versäumnisurteils inkl. Rechtsmittelbelehrung und Kostenfestsetzungsbeschluss ins Italienische. Gegen diesen Beschluss gibt es keine Rechtsbehelfe mehr, so dass wir uns getrost darauf berufen können.

Hier ein Auszug aus der Begründung:

"Gerichtliche Urteile, Ladungen und sonstige Verfügungen enthalten in der Regel zahlreiche Ausdrücke aus dem juristischen Fachgebrauch, deren richtige Übersetzung ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet ist (OLG Bamberg JurBüro 1973, 354). Die gebotene Auslegung der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG ergibt, dass eine Erhöhung des Honorarsatzes sicher nicht bereits dann gewollt ist, wenn nur ganz wenige Fachbegriffe zu übersetzen sind. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Verwendung von Fachausdrücken zu einer Erschwerung der Übersetzung führt. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn ein Text nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke enthält. In diesem Fall handelt es sich nicht mehr um eine normal "mühevolle" Übersetzung, die vom Mindestsatz abgedeckt wird (Hartmann Kostengesetze, 34. Aufl., § 11 JVEG Rdnm. 6 und 7). ... Das Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz regelt zwar das Honorar für Übersetzungen, die für den Justizbereich bestimmt sind. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass jede vom Gericht in Auftrag gegebene Übersetzung auch juristische Fachausdrücke enthalten muss. Es kann sich dabei vielmehr um Schreiben jeglicher Art handeln."

Damit wurde das gängige Argument der Kostenbeamten entkräftet, dass juristische Fachausdrücke nicht zur Vergütungserhöhung führen könnten, weil ein erfahrener Gerichtsübersetzer sie beherrschen müsse bzw. weil das JVEG für juristische Übersetzungen gedacht sei und mit Fachausdrücken folglich nur nichtjuristische gemeint sein könnten (was übrigens die Gerichte schon beim ZSEG nicht mitgemacht haben).

Es lohnt sich, sich mit Antrag auf richterliche Festsetzung und Beschwerde zu wehren!

Corinna Schlüter-Ellner,
BDÜ Bundesreferentin Gerichtsdolmetschen